



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
Produktmanagement  
Herrn Sebastian Lubojanski  
Domplatz 12  
39104 Magdeburg

**Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport; Zuschüsse an  
Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sportorganisationen (Epl.  
03 Kapitel 0346 Titel 633 01 und 684 10)**

7. März 2024

Zeichen:  
36-52041-3/5/5957/2024

**Ergänzung zum Grundsatzterlass vom 19. Juli 2017**

Der Grundsatzterlass vom 19. Juli 2017 (zuletzt aktualisiert und ergänzt durch  
Erlass vom 11. März 2019) wird wie folgt aktualisiert bzw. ergänzt:

Bearbeitet von:  
Jonas Schüttig

Durchwahl:  
(0391) 567- 5467

E-Mail:  
Jonas.Schuetting@mi.sachsen-  
anhalt.de

**1. Rechtsgrundlage**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VV-Gk zu §§ 23, 44 LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 28.9.2022 (MBl. LSA 2022, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieses Erlasses Zuwendungen für die Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**2. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist, die mit der Ausrichtung von hochrangigen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften und sonstige herausragende

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



5957/2024

Sportveranstaltungen) in Sachsen-Anhalt verbundenen Ausgaben zu finanzieren.

### **3. Antragsteller**

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sportorganisationen gem. § 3 Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

### **4. Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Veranstaltung muss in Sachsen-Anhalt stattfinden.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags, der Angaben zur Notwendigkeit der Förderung und der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben enthält. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Eine Zuwendung darf erst bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung auf Grundlage eines ausgeglichenen Finanzierungsplans sichergestellt ist.

Das Bewerbungsverfahren und die Vergabe der Veranstaltung an den Ausrichter sind förderunschädlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Landesförderung hinzuweisen (z. B. Landeslogo im Programmheft, Homepage der Veranstaltung).

### **6. Antragsverfahren, -prüfung und Bewilligung**

Förderanträge sind bis zum 30. Oktober des dem Zuschussjahr vorangegangenen Jahres bei der Bewilligungsstelle, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt werden, sie müssen jedoch so rechtzeitig gestellt sein, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren sichergestellt werden kann.

Im Ausnahmefall kann für Veranstaltungen, die eine lange Vorlaufzeit benötigen, die Antragstellung auch mehrere Jahre im Voraus erfolgen. Die Antragstellung ist jederzeit

möglich.

Die Bewilligungsstelle prüft, ob dem Antrag neben den für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen noch weitere antragsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Die Bewilligungsstelle prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und legt dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 1. Dezember für das folgende Jahr eine Liste mit den förderfähigen Veranstaltungen vor (inklusive eventueller Ausnahmefälle gem. Nr. 6 Sätze 3 und 4). Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bewilligt auf Grundlage der vom Ministerium für Inneres und Sport erstellten Rangliste im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Eine Dauerförderung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

## **7. Bemessungsgrundlage**

Die Landeszuwendung umfasst bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn sie mind. 10.000 € beträgt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

## **8. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch die geplante Veranstaltung ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne die Veranstaltung nicht entstehen würden.

### projektbezogene Personalausgaben

Nur für Personal, das ausschließlich für das Projekt tätig ist und nur dafür eingestellt wurde (z. B. hauptamtlicher Koordinator).

### projektbezogene Sachausgaben

- a) Aufwandsentschädigungen (z. B. für Kampfrichter, Helfer, Sanitäter),
- b) Nutzung der Sportstätte (z. B. Betriebskosten, Reinigung),
- c) Wettkampf- und Organisationskosten (z. B. Geräte, Ergebnisdienst, Verpflegung für Helfer, Auf- und Abbau, Plakate, Programme, Fahnen),
- d) Verwaltungskosten (z. B. Büromaterial, Telefon, angemessene Miet- und Leasingkosten für Multimediageräte),
- e) Abgaben, Gebühren (z. B. nationale und internationale Verbände, GEMA-Gebühren, Genehmigungen, Lizenzgebühren),

- f) Siegerehrung (z. B. Medaillen, Urkunden, Dekorationen),
- g) Rahmenprogramm (z. B. Eröffnungsfeier, Abschlussfeier)

Repräsentationsausgaben, wie VIP-Catering, Geschenke, Empfänge, Ausflüge u.a., sind nicht zuwendungsfähig.

#### **9. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten insbesondere die Regelungen der ANBest-P/ANBest-Gk. Die Bewilligungsstelle kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

#### **10. Prüfrechte**

Das Ministerium für Inneres und Sport und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### **11. Nebenbestimmungen**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Im Auftrag

Bleckmann